

SolidaritätszuschlagsG

Angela Schmidt

Copyright © Copyright1995 by Angela Schmidt, Neu-Ulm, Germany

COLLABORATORS

	<i>TITLE :</i> SolidaritaetszuschlagsG		
<i>ACTION</i>	<i>NAME</i>	<i>DATE</i>	<i>SIGNATURE</i>
WRITTEN BY	Angela Schmidt	January 31, 2023	

REVISION HISTORY

NUMBER	DATE	DESCRIPTION	NAME

Contents

1	SolidaritaetszuschlagsG	1
1.1	index	1
1.2	main	1
1.3	copyright	2
1.4	disclaimer	2
1.5	author	2
1.6	solzg_parastart_1	3
1.7	solzg_para_1	3
1.8	solzg_para_2	3
1.9	solzg_para_3	4
1.10	solzg_para_4	5
1.11	solzg_para_5	5

Chapter 1

SolidaritätszuschlagsG

1.1 index

Solidaritätszuschlagsgesetz

Paragraph 1

Paragraph 2

Paragraph 3

Paragraph 4

Paragraph 5

1.2 main

Dieses Dokument wurde von
Angela Schmidt
erstellt und unterliegt dem

Copyright
. Alle Rechte vorbehalten.

Die

Herausgeberin
lehnt jegliche
Haftung
für alle eventuellen Fehler

ab.

Einige Verweise im Fließtext zeigen auf einen Paragraphen im aktuellen Gesetz, statt auf einen Paragraphen in einem anderen Gesetz. Dies ist ein Fehler, der aber leider aufgrund der automatisierten Erstellung dieser Hypertext-Dokumente nicht so einfach behoben werden kann. Bitte haben Sie Verständnis.

Solidaritätszuschlagsgesetz (SolZG)

```
=====
===                               Stand: Anfang 1995                               ===
=====
```

§§ 1 ... 5

1.3 copyright

Dieses Hypertext-Dokument ist Copyright © 1995 by
Angela Schmidt

Neu-Ulm, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten.

Diese Version darf nur auf der Steuerprofi 95 CD Kollektion der
Schatztruhe vertrieben werden.

Zwar gehören zu diesem Gesetz eigentlich auch Paragraphen-Überschriften,
allerdings liegen diese der Herausgeberin leider nicht vor. Ergänzungen
dieser Art werden jedoch sehr gerne angenommen!

1.4 disclaimer

Angela Schmidt
kann in keinem Fall für irgendwelche mittel- oder
unmittelbaren Schäden haftbar gemacht werden (dazu gehören ohne
Einschränkung auch Schäden durch Verlust von Geschäftserträgen,
Betriebsstörung, Anwaltskosten oder andere finanzielle Verluste), die durch
den Gebrauch oder Nichtgebrauch dieser Hypertext-Dokumente entstehen. Dies
gilt auch für den Fall, daß die
Herausgeberin
von der Möglichkeit
solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

Bitte beachten Sie vor allem, daß die Möglichkeit besteht, daß dieser
Gesetzestext fehlerhaft ist. Außerdem könnte er veraltet sein. Es wird
absolut keine Garantie übernommen, daß irgendwelche Teile dem
Originalgesetz entsprechen. Benutzung erfolgt daher vollständig auf eigene
Gefahr!

1.5 author

WICHTIG: die Herausgeberin kommt aus dem Bereich der Informatik – nicht aus dem Bereich der Jura. Bitte wenden Sie sich bei juristischen Fragen daher nicht an die Herausgeberin, sondern an Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person, die etwas von dem Gebiet versteht. Danke.

Herausgeberin dieses Hypertext-Dokumentes:

Angela Schmidt
Finkenweg 26
89233 Neu-Ulm

EMail: Angela@rz.uni-karlsruhe.de

1.6 solzg_parastart_1

Solidaritätszuschlagsgesetz

Paragraph 1

Paragraph 2

Paragraph 3

Paragraph 4

Paragraph 5

1.7 solzg_para_1

Solidaritätszuschlagsgesetz

§ 1

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

1.8 solzg_para_2

Solidaritätszuschlagsgesetz

§ 2

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftssteuergesetzes körperschaftssteuerpflichtig sind.

1.9 solzg_para_3

Solidaritätszuschlagsgesetz

§ 3

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer vorzunehmen ist:

nach der für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzten Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftssteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1995;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der Lohnsteuer, die

a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1995;

5. soweit Kapitalertragssteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. januar 1995 zu erhebenden Kapitalertragssteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1

1. in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 2664 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1332 Deutsche Mark

übersteigt.

(4) Beim Abzug vom Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 3 im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum

1. bei monatlicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 222 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 111 Deutsche Mark,

2. bei wöchentlicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 51,80 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 25,90 Deutsche Mark,

3. bei täglicher Lohnzahlung

a) in der Steuerklasse III mehr als 7,40 Deutsche Mark und

b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 3,70 Deutsche Mark

beträgt.

§39b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Solidaritätszuschlag nur zu ermitteln, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 4 in Steuerklasse III mehr als 2664 Deutsche Mark und in den Steuerklassen I, II oder IV mehr als 1332 Deutsche Mark beträgt.

1.10 solzg_para_4

Solidaritätszuschlagsgesetz

§ 4

Der Solidaritätszuschlag beträgt 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Er beträgt nicht mehr als 20 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der nach

§ 3

Abs. 3 bis 5 jeweils

maßgebenden Freigrenze. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

1.11 solzg_para_5

Solidaritätszuschlagsgesetz

§ 5

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.